

S a t z u n g

für die Benutzung der Bäder der Stadt Dachau

(Bädersatzung)

vom 15.01.1980

Bekanntmachung: 23./24.01.1980(Dachauer Volksbote) bzw.
30./31.01.1980 – Berichtigung – (Dachauer Volksbote)

Änderungen: 29.08.2001 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Art, Umfang und Zweck des Betriebes

(1) Die Stadt betreibt als öffentliche Einrichtungen folgende Bäder:

- a) das Freibad an der Ludwig-Dill-Straße (Familienbad),
- b) das Hallenbad Am Alten Wehr.

(2) Mit den Bädern werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl S. 1592) verfolgt. Die Bäder dienen als öffentliche Einrichtungen der Erholung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung und Ertüchtigung der Bevölkerung.

(3) Notwendige Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Bäder trägt die Stadt, etwaige Überschüsse werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

§ 2

Betriebs- und Benützungszeiten

(1) Die Betriebszeiten und Benützungsdauer werden durch die Stadt festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag an der Kasse bekanntgegeben.

§ 3

Einschränkung der Benützung

- (1) Betrunkene, Geisteskranke, Epileptiker und Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sowie Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden und dergleichen sind von der Benützung der Bäder ausgeschlossen.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Bäder nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet. Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, müssen von einer über 16 Jahre alten Person begleitet werden.
- (3) Gruppenweiser Besuch ist nur in der von der Stadt festgesetzten Zeit und nach vorheriger Anmeldung gestattet. Bei der Benützung der Bäder durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Stadt sowie dem Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (4) Personen, die wiederholt und trotz Anmahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe in den Bädern gröblich verstoßen, können zeitweise oder auf die Dauer von der Benützung der Bäder ausgeschlossen werden.
- (5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Bäder, so auch die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Erteilung dieser Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.
- (6) Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren in die Bäder ist nicht gestattet.

§ 4

Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen usw.

- (1) Der Badegast kann nur die auf der Eintrittskarte bezeichnete Umkleideeinrichtung beanspruchen und ist an diese gebunden.
- (2) Bei Benützung der Kästchen im Hallenbad kann die Bekleidung nur mittels eines dem Badbenützer ausgehändigten numerierten Schlüssels entnommen werden. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung und gegen Wertersatz des Schlüssels ausgegeben.
- (3) Bei Benützung des Kästchen im Freibad (Familienbad) kann der Badegast seine Kleidung nur mittels eines eigenen Vorhängeschlosses einschließen. Beim Verlassen des Bades hat der Badegast das Kästchen aufzuschließen und sein Vorhängeschloß mitzunehmen.
- (4) Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände bis zu einem Wert von 250,-- Euro können gegen Verwahrschein gebührenpflichtig hinterlegt werden. Die zur Aufbewahrung

gegebenen Sachen werden nur gegen Rückgabe des Verwahrscheines ausgehändigt. Eine weitere Prüfung der Empfangsberechtigung erfolgt nicht.

- (5) Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von drei Monaten seit dem Hinterlegungstage als Fundsache behandelt. Die durch die längere Aufbewahrung entstehenden Unkosten sind der Stadt zu ersetzen.

§ 5

Geltungsdauer der Eintrittskarten

- (1) Die gelösten Eintrittskarten berechtigen nur zu Benützung der Badeeinrichtung, für die sie ausgegeben wurden. Sie sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Einzelkarten gelten nur am Lösungstage, Zeitkarten gelten 6 Monate bzw. für die Dauer einer Badesaison im Freibad.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene Einzel- oder Zeitkarten werden die Gebühren nicht erstattet.
- (4) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, das Bad vorübergehend zu schließen oder die Benützungsdauer vorübergehend zu verkürzen. Eine Gebührenentschädigung kann in solchen Fällen nicht beansprucht werden.

§ 6

Ruhe und Ordnung

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit und Reinlichkeit in den Bädern oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badbenützer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Zuwiderhandelnde aus den Bädern zu verweisen. Entrichtete Badegebühren werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
- (3) Jede Beschädigung und Verunreinigung von Badeeinrichtungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort dem Aufsichtspersonal anzuzeigen. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 7

Haftung der Stadt

- (1) Die Benützung von Einrichtungen der Bäder, insbesondere der Sprungbretter usw., geschieht auf eigenen Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedoch für Kleidung und sonstige Gegenstände, die in

Umkleideanlagen abgelegt, sowie für Geld und Wertsachen, die gemäß § 4 Abs. 4 hinterlegt wurden, nur bis zum Höchstbetrag von 250,-- Euro.

(2) Eine Haftung der Stadt ist insbesondere ausgeschlossen

- a) für Geld und Wertsachen, die nicht hinterlegt, sondern mit der Kleidung in den Umkleideanlagen belassen wurden;
- b) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden;
- c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benützung von Verwahrschlüsseln und Verwahrscheinern durch Dritte entstehen.

(3) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muß der Schadensfall unverzüglich dem Aufsichtspersonal und innerhalb von vier Wochen der Stadt angezeigt werden. Unterlassung und Verspätung der Anzeige schließen jeden Schadensersatzanspruch aus.

§ 8

Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 9

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 10

Besondere Anordnungen

Die zum Vollzug dieser Satzung für die Bäder erforderlichen Anordnungen werden durch die Stadt erlassen. Diese Anordnungen sind für die Benützer verbindlich.

§ 11

Gebühren

Für die Benützung der Bäder und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtischen Bäder vom 12.5.1972 außer Kraft.